



**AndreasGärten**



**JOHANNITER**

## **Raumnutzungsvereinbarung**

Zwischen

der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Landesverband Sachsen-Anhalt / Thüringen  
vertreten durch den Landesvorstand  
Schillerstraße 27  
99096 Erfurt

- **als Vermieter** -

und

Herr/Frau  
Name/Vorname  
Straße/Hausnummer  
PLZ/Wohnort  
Telefonnummer  
Mail

- **als Mieter** -

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

## 2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten

- Gemeinschaftssaal  Kapelle
- mit Kapelle
- mit Grillplatz

in den AndreasGärten, Petersberg 26g in 99084 Erfurt.

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, siehe Anlage 2, sowie evtl. Bestuhlung gemäß beiliegendem Bestuhlungsplan).

Das Nutzungsverhältnis beginnt am .....um .....Uhr  
und endet am .....um .....Uhr.

Setzt die Mieterin/der Mieter nach Ende der Mietzeit die Nutzung fort, findet eine Verlängerung des Mietverhältnisses nicht statt. Die Geltung des § 545 BGB ist ausgeschlossen. Gibt die Mieterin/der Mieter das Mietobjekt nicht rechtzeitig zurück, ist der Vermieter jedoch berechtigt, eine Entschädigung gemäß § 546 BGB zu verlangen.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

- Familienfeier (Geburtstag, Jubiläum, Schuleinführung etc.)
- Meeting/ Schulung
- sonstiges.....

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter: (von der Mieterin/dem Mieter anzukreuzen)

- kulturelle Veranstaltung
- private Veranstaltung
- sportliche Veranstaltung
- sonstige Veranstaltung .....

## 3. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend

gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Mietobjekt nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters genutzt werden.

Die Mieterin/der Mieter sichert mit seiner Unterschrift zudem zu, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden, d.h. in diesem Fall kann der Vermieter jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist von dem Vertrag zurücktreten. Der Vertragsrücktritt kann in diesem besonderen Fall mündlich erfolgen.

#### **4 Nutzungsgebühren**

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist eine Miete/ein Unkostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_€ zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19% zu zahlen.

Für die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung werden darüber hinaus \_\_\_\_\_€ zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19% zu zahlen.  
abgerechnet.

Das Gesamtgeld in Höhe von \_\_\_\_\_€ ist spätestens 14 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung auf das von dem Vermieter benannte Konto zu überweisen.

Im Mietpreis nicht enthalten sind die Müllentsorgung und die Endreinigung. Beides ist von der Mieterin/dem Mieter selbst vorzunehmen.

## **5. Pflichten der Mieterin/des Mieters**

### **5.1. allgemeine Pflichten**

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, dass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Er stellt den Vermieter insoweit ausdrücklich frei.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin/dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von

.....Personen

nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus

entstehenden Schäden.

Den mit der Betreuung des Mietobjektes vom Vermieter beauftragten Personen (z.B. Hauswart, Sicherheitsdienst) und dem Vermieter ist jederzeit – auch während der Veranstaltung - Zutritt zum Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten und sonstigen Pflichten der Mieterin/des Mieters zu prüfen.

## **5.2. Lärm, Lärmschutz, Nachbarrecht**

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, den vom Mietobjekt ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, dass die Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft nicht gestört werden.

Ab 22:00 Uhr sind Musik oder andere Geräusche erzeugende Tätigkeiten, sofern sie außerhalb der Mieträume zu hören sind, untersagt.

Sofern der Vermieter wegen Ruhestörungen oder wegen anderer von der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters ausgehenden Einwirkungen von anderen Bewohnern, Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen wird, ist die Mieterin/der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass die Mieterin/der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, die Kosten der Rechtswahrung und Rechtsverteidigung sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Personen in vollem Umfang auf erste Aufforderung des Vermieters übernehmen muss.

## **6. Haftung**

### **6.1 Haftung der Mieterin/des Mieters**

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung schuldhaft verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter insoweit für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume sowie Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. Im Falle einer Leitungsverstopfung ist die Mieterin/der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Kosten für die Beseitigung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu ersetzen. Die Mieterin/der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

### **6.2 Haftung der Vermieterin/des Vermieters**

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz). Die Garantiehaftung des Vermieters für anfängliche Mängel wird jedoch ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Mieterin/des Mieters.

## **7. Kündigung/Stornierung**

### **7.1 Ordentliche Kündigung**

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

### **7.2. Außerordentliche Kündigung**

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte

Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Die Abmahnung in diesem Sinne darf auch mündlich erfolgen.

### **8. Rückgabe des Mietobjektes**

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Eigene Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtung, Einbauten usw. sind von der Mieterin/dem Mieter bis zu dem in Ziff. 2 vereinbarten Mietende restlos zu entfernen.

Sollte die Mieterin/der Mieter seiner Verpflichtung nach Ziff. 8 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig und fristgemäß bis zum Mietende erfüllen, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung des Mietobjektes erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin/des Mieters zu veranlassen. Insbesondere die Räumung, den Abbau der Dekoration und die Einlagerung der Gegenstände in einem geeigneten Lager erfolgen auf Kosten der Mieterin/des Mieters. Eine Mahnung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich.

Der Vermieter ist berechtigt, nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die eingelagerten Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung berufene Person verwerten zu lassen. Bescheinigt der Versteigerer schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.

### **9. Schriftform, salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Raumnutzungsvertrags:

Anlage 1 Ausstattung des Raumes/der Räume/ Inventarliste

Bestuhlungsplan (bitte ankreuzen)

**Vermieter/-in**

**Mieter/-in**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name)

(Name)

Erfurt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

(Unterschrift)